

Nr. XIX.GP-NR 1744 1J
1395-07-14

ANFRAGE

der Abgeordneten Haller, Mag. Trattner
und Kollegen
an den Bundesminister für Finanzen
betreffend Durchfahrtsrecht über die Liegenschaft des Amtsgebäudes Finanzamt Kufstein zur
Liegenschaft des Grundeigentümers Kiechl

Im Jahre 1987 wurde zwischen dem Grundeigentümer Kiechl und der Finanzlandesdirektion Tirol ein nicht verbüchertes Durchfahrtsrecht auf Widerruf vereinbart. In der Zwischenzeit sollte am Grundstück des Durchfahrtberechtigten Kiechl eine Wohnanlage in verdichteter Bauweise errichtet werden. Dieses Bauvorhaben kann deswegen nicht entsprechend realisiert werden, da der Einfahrtsbereich von der Hauptstraße her sehr eng ist und die Finanzlandesdirektion einer Durchfahrt nur dann zustimmen werde, wenn ihrerseits keinerlei Interessen bzw. Rechte geschmälert werden. Bei einem Gespräch mit Frau Dr. Stocker, der zuständigen Sachbearbeiterin der Finanzlandesdirektion am 23. Juni 1994 erklärte diese, daß eine Wohnanlage eine viel höhere Frequenz von Durchfahrten mit sich bringen würde, was seitens der Finanzlandesdirektion nicht hingenommen werde.

Fest steht, daß der Zufahrtsweg im Bebauungsplan der Gemeinde Kufstein aufscheint und im Eigentum des Bundes steht. Vorgeschlagen wurde bei einer Besprechung am 20.02.1995, daß dem Bund das ihm gehörige Zufahrtsgrundstück abgelöst werden würde, was von Frau Dr. Stocker ebenso abgelehnt wurde wie eine Ausdehnung der Dienstbarkeit auf zukünftige Bewohner der Wohnhausanlage.

Da Bauland in Tirol knapp ist, bedürfen Zufahrtsrechte in Tirol einer großzügigen Regelung, umso mehr, wenn öffentliches Gut im Eigentum einer Gebietskörperschaft steht.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher aus gegebenem Anlaß an den Bundesminister für Finanzen folgende

A N F R A G E

- 1.) Ist es Ihrer Ansicht nach eine vertretbare Haltung des Bundes als teilweiser Eigentümer einer Zufahrt zu einer privaten Liegenschaft, die Errichtung einer Wohnhausanlage durch eine restriktive Handhabung der Durchfahrtsregelung zu verhindern ?
- 2.) Was werden Sie unternehmen, damit die künftigen Wohnungswerber am Grundstück des Eigentümers Kiechl ein Zufahrtsrecht erhalten, welches letztlich nur durch Änderung der derzeitigen Zufahrtsregelung möglich wäre ?
- 3.) Werden Sie diesbezügliche Gespräche mit der Gemeinde Kufstein sowie mit dem Grundeigentümer Kiechl führen ?
 - a) Wenn ja, wann ?
 - b) Wenn nein, warum nicht ?
- 4.) Wie wird dieses Zufahrtsrecht geregelt werden und wer sind dann die Zufahrtsberechtigten ?